

Vorschläge bis Ende April möglich

Ausschreibung für dritten Annette-Köppinger-Preis

Die Landeshauptstadt Schwerin schreibt in diesem Jahr zum dritten Mal den „Annette-Köppinger-Preis für Integration und Menschlichkeit“ aus.

2014 ist ein Jahr, in dem wir uns an eine Reihe von historischen Ereignissen erinnern, wie den Beginn des Ersten Weltkrieges vor 100 Jahren, das missglückte Attentat auf Hitler vor 70 Jahren und die friedliche Revolution in der ehemaligen DDR vor 25 Jahren. Sie wurde maßgeblich von der Bürgerrechtsbewegung initiiert.

„Dort hat sich damals auch die erste Integrationsbeauftragte der Landeshauptstadt, Annette Köppinger, aktiv engagiert. Sie hat mit ihrem Einsatz Zivilcourage bewiesen und sich weit über die Grenzen Schwerins hinaus für mehr Toleranz, Weltoffenheit und ein friedliches Miteinander der Kulturen eingesetzt“, erklärt die Schweriner Oberbürgermeisterin, Angelika Gramkow, anlässlich der Ausschreibungseröffnung.



Der Annette-Köppinger-Preis wird zum dritten Mal vergeben.

Foto: Landeshauptstadt Schwerin

Mit dem Annette-Köppinger-Preis sollen Einzelpersonen gewürdigt werden, die sich ehrenamtlich, mit hohem bürgerschaftlichen Engagement und Zivilcourage, so auch für Integration einsetzen.

Zur Auszeichnung für besondere Leistungen können auch Vereine und andere gesellschaftliche Institutionen oder Initiativen vorgeschlagen werden.

„Aus der Bürgerbewegung der DDR hat sich in der Folge auch zivilgesellschaftliches Engagement entwickelt, das mit dem Annette-Köppinger-Preis in diesem Jahr geehrt werden soll. Er sorgt dafür, dass diese vielfältige Arbeit eine größere öffentliche Anerkennung in der Landeshauptstadt findet“, so Stadtpräsident Stephan Nolte, der vor eineinhalb Jahren während einer bewegenden Feierstunde

im Mecklenburgischen Staatstheater den zweiten Annette-Köppinger-Preis an Ulrike Seemann-Katz vom Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern für ihren Einsatz bei der Aktion „Flüchtling für einen Tag“ übergeben hatte.

Die Landeshauptstadt Schwerin bittet bis zum 30. April 2014 um Vorschläge für die Ehrung. Sie sind schriftlich mit Begründung an den Integrationsbeauftragten der Landeshauptstadt Schwerin, Dimitri Avramenko, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin oder per E-Mail an integration@schwerin.de zu richten. Das Anmeldeformular kann unter www.schwerin.de heruntergeladen werden.

Nach dem Eingang der Vorschläge wird eine Jury über die Preisvergabe entscheiden. Die Verleihung des Preises soll wiederum anlässlich der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit erfolgen.

Ausstellung im Schleswig-Holstein-Haus

Marianne Flint – Bildnerisches Schaffen aus vier Jahrzehnten



Die Oberbürgermeisterin und Kulturdezernentin der Landeshauptstadt Schwerin hat am 6. März im Schleswig-Holstein-Haus eine Ausstellung mit Arbeiten der Schweriner Malerin Marianne Flint eröffnet. Die Schau zeigt einen Querschnitt aus den Arbeiten der Künstlerin.

Die im Jahr 2010 verstorbene Marianne Flint hinterließ ein umfangreiches Werk an Aquarellen, Zeich-

nungen und Radierungen aus ihren verschiedenen Schaffensperioden. In der Ausstellung ist jedoch nur eine Auswahl der Arbeiten zu sehen.

Diese Exponate machen sowohl in stilistischer als auch in technischer Hinsicht die Entwicklung der Malerin über vier Jahrzehnte nachvollziehbar.

Zum Abschluss der Ausstellung am 6. April können die ausgestellten aber auch weitere Werke im Schleswig-Holstein-Haus käuflich oder im Rahmen einer Versteigerung erworben werden.



Das Schweriner Schloss - eine expressive Stadtansicht

© Landeshauptstadt Schwerin

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545-1111
Telefax: (0385) 545-1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag geschlossen
Samstag* 9 bis 12 Uhr
* Das Bürgerbüro im Stadthaus hat jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat geöffnet. Die nächsten Termine sind: **15.03., 05.04. und 17.05.2014.**

Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße hat an den folgenden nächsten Samstagen von 8 bis 12 Uhr geöffnet: **05.04., 17.05. und 21.06.2014.**

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zum besseren Service und den Angeboten der Stadtverwaltung?

Dann wenden Sie sich an das Ideen- und Beschwerdemanagement.

Telefon: (0385) 545 - 2222,
Telefax: (0385) 545 - 1019,
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon 0385 545-1010
Telefax 0385 545-1019
E-Mail: pressestelle@schwerin.de
Redaktion: Ute Becker

Bezugsmöglichkeiten: Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am InfoPoint des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo per Bestellkarte unter: www.schwerin.de
Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe: 21.03.2014

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 7. März 2014

Abschließende Beteiligung an Windenergieanlage Groß Krams

Abschließende Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Windenergieanlage Groß Krams im Rahmen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, 2011) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichtes

Am 2. Oktober 2013 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beschlossen, eine abschließende Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Windenergieanlage Groß Krams gemäß § 9 Abs. 3 LPlG i.V.m. § 7 Abs. 3 LPlG durchzuführen.

Ausschließlich folgender ausgewählter Inhalt des RREP WM, 2011 ist Gegenstand der abschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung:

Eignungsgebiet Windenergieanlage Groß Krams (Nr. 32): Ergänzung entsprechend der im „Abschlussbericht zur Eignungsprüfung einer Potentialfläche für die Windenergieerzeugung im Untersuchungsgebiet Groß Krams“ (Stand 24.07.2013) bewerteten Planflächen der Stufen 0, 1 und 2.

Alle Personen, die von den Planungen betroffen werden, und alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen können zur Ausweisung des Eignungsgebietes Windenergieanlage

Groß Krams im Rahmen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, 2011) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichtes Stellung nehmen.

Die öffentliche Auslegung des ausgewählten Inhaltes des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg und des Entwurfes des dazugehörigen Umweltberichtes findet in der Zeit vom

24. März bis zum 19. Mai 2014

statt und erfolgt im Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg in Schwerin sowie in den Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Städte und Gemeinden der Planungsregion Westmecklenburg, der kreisfreien Stadt Schwerin und in den Landratsämtern Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg.

Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten.

Darüber hinaus sind der ausgewählte Inhalt des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg und des Entwurfes des dazugehörigen Umweltberichtes im Internet unter www.raumordnung-mv.de sowie unter www.westmecklenburg-schwerin.de einsehbar bzw. als Download verfügbar.

Hinweise und Anregungen sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu richten an die

Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de.

Vorzugsweise können Stellungnahmen zum ausgewählten Inhalt des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichtes innerhalb der Auslegungsfrist elektronisch im Rahmen der Online-Beteiligung unter www.raumordnung-mv.de oder www.westmecklenburg-schwerin.de abgegeben werden.

Es wird gebeten, Änderungs- und Ergänzungshinweise den jeweiligen Kapiteln zuzuordnen und möglichst eindeutige Formulierungsvorschläge für Veränderungen und Ergänzungen bzw. für kartographische Korrekturen zu unterbreiten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt.

gez. Rolf Christiansen
Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Öffentliche Bekanntmachung

Kontrolle der Standsicherheit von Grabmalen

Der Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin SDS (Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin) teilt mit, dass ab dem Monat April die diesjährige Kontrolle der Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin, Alter Friedhof und Waldfriedhof, erfolgt. Alle nicht standsicheren Grabmale werden mit einem Hinweisschild (Aufkleber) versehen.

Diese Hinweisschilder gelten als Aufforderung an die Nutzungsberechtigten, die Grabmale unverzüglich durch einen Steinmetz ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

Die entsprechend gekennzeichneten Grabmale, die nicht bis zum 31.08.2014 befestigt wurden, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten gesichert werden.

Grabmale, von denen unmittelbar Gefahr ausgeht, werden sofort auf die Grabstelle gelegt.

Schwerin, den 07.03.2014

I. Wilczek
Werkleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Landeshauptstadt verkauft Grundstücke

Die Landeshauptstadt Schwerin bietet folgende, im Stadtumbaugebiet „Östliche Paulsstadt“ gelegene bebaute Grundstücke zum Verkauf an.

Die beiden zum Verkauf vorgesehenen Grundstücke haben im rückwärtigen Grundstücksteil eine gemeinsame Grenze.

Somit besteht bei Erwerb beider Grundstücke die Möglichkeit einer gemeinsamen Entwicklung.

Beide Grundstücke liegen zentral und verkehrsgünstig. Innerhalb des Gebietes dominiert eine dreis- bis vier-geschossige geschlossene

Bauweise mit überwiegend wohnungswirtschaftlicher und teilweise gewerblicher Nutzung im Erdgeschoss.



Das Grundstück Zum Bahnhof 5-7 steht zum Verkauf.

Foto: Landeshauptstadt Schwerin



Das Grundstück Grunthalplatz 13 steht zum Verkauf.

Foto: Landeshauptstadt Schwerin

Grundstück 1: Zum Bahnhof 5-7

Das 1.406 m² große Grundstück ist auf der nördlichen Seite der Straße Zum Bahnhof, ca. 700 m vom Stadtzentrum und ca. 80 m vom Hauptbahnhof entfernt gelegen.

Das Grundstück ist mit zwei unterschiedlich großen Gebäudeensembles bebaut. Hinsichtlich ihrer Art können die Gebäude als Büro-, Lager- und Verwaltungsgebäude eingestuft werden.

Die Bebauung auf dem Grundstück **Zum Bahnhof 5** besteht aus einem Hauptgebäude mit westlichem Seitenflügel, die viergeschossig und voll unterkellert sind. Das Dachgeschoss ist nur teilweise ausgebaut. Der östliche Seitenflügel und das Quergebäude sind eingeschossig. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut.

Die Bebauung auf dem Grundstück **Zum Bahnhof 7** besteht aus einem dreigeschossigen, voll unterkellerten Hauptgebäude mit Torweg im Erdgeschoss und nicht ausgebautem Dachgeschoss. Zugehörig ist ein dreigeschossiger Seitenflügel mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss. Der Seitenflügel ist voll unterkellert.

Die Wohn- und Nutzfläche beträgt

insgesamt 1.505 m², davon im Erdgeschoss 461 m², im 1. Obergeschoss 424 m², im 2. Obergeschoss 380 m² und im 3. Obergeschoss 240 m².

Die Hauptgebäude wurden vor 1900 errichtet und nach und nach durch Anbauten und hintere Quergebäude erweitert. Die einzelnen Gebäude sind baulich nicht getrennt.

Die Gebäude sind seit 1998 ungenutzt. Die gesamte Bausubstanz ist akut sanierungs- und modernisierungsbedürftig.

Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt **262.000,00 EUR**.

Zusätzlich zum Kaufpreis sind durch den Erwerber die Nebenkosten des Vertrages sowie die Kosten der gutachterlichen Verkehrswertermittlung zu bezahlen.

Grundstück 2: Grunthalplatz 13

Dieses 440 m² große Grundstück mit der katasteramtlichen Bezeichnung Gemarkung Schwerin, Flur 11, Flurstück 22 befindet sich auf der östlichen Seite des Grunthalplatzes, circa 700 m vom Marktplatz und 50 m vom Hauptbahnhof entfernt.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus und Nebengebäuden bebaut.

Das dreigeschossige, teilweise unterkellerte Wohn- und Geschäftshaus besitzt ein ausgebautes Dachgeschoss. Das Gebäude wurde teilweise modernisiert und befindet sich in gutem Bau- und Erhaltungszustand.

Die vorhandenen, in Fachwerkbauweise errichteten ein- bzw. zweigeschossigen Anbauten wurden ebenso wie das Wohn- und Geschäftshaus um 1900 errichtet. Sie sind nicht unterkellert und verfügen über nicht ausgebaute Dachgeschosse. Die Ausstattung der Anbauten ist nicht mehr zeitgemäß.

Im Gebäude befinden sich vier Wohnungen, wovon drei vermietet sind sowie diverse gewerbliche Nutzungen.

Die Wohn- und Nutzfläche im Vorderhaus beträgt insgesamt 428 m², davon 102 m² im EG, 114 m² im 1. OG, 107 m² im 2. OG und 105 m² im DG. In den Anbauten stehen insgesamt 191 m² Nutzfläche zur Verfügung, davon 64 m² im EG, 77 m² im OG links und 50 m² im OG rechts.

Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt **318.000,00 EUR**.

Zusätzlich zum Kaufpreis sind durch den Erwerber die Nebenkosten des Vertrages sowie die Kosten der gutachterlichen Verkehrswertermittlung zu bezahlen.

Interessenten für den Erwerb der Grundstücke wenden sich bitte an die

Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin,
Frau Czerwinski, 0385/545-1622,
E-Mail: rczerwinski@schwerin.de
oder
Frau Raubold, 0385/545-1615,
E-Mail: draubold@schwerin.de.

Ein Verkauf des Grundstückes bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstückes abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück erneut anzubieten.

Dieses und weitere Grundstücksangebote der Landeshauptstadt Schwerin finden Sie auch unter www.schwerin.de/immobilien.

Öffentliche Bekanntmachung**Nächste Fischereischeinprüfung am 12. April 2014**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FSchPrVO M-V) vom 11. August 2005 findet die nächste **Prüfung zum Erwerb des Fischereischeines** am **Samstag, 12. April 2014 um 8 Uhr** im „Malerkabinett/Versammlungs-

raum“ der Berufsschule Technik, Außenstelle Schwerin, Friesenstraße 29 A in 19059 Schwerin statt.

Interessenten melden sich bitte im Bürgerbüro, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, telefonisch unter 0385 545 1111, im Rahmen der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Mo. 8 – 16 Uhr
Di.u.Do. 8 – 18 Uhr
Sa. 9 – 12 Uhr
(1. und 3. Samstag im Monat)
oder beim Regionalen Anglerverband Schweriner Seen-Umland e.V.,
Herrn Bürger (Tel. 03867-8777, mobil 0173 1056357 bzw. per Mail an angeln.heinz.buerger@web.de).

Der Lehrgang findet am Samstag, 29.03.2014, Sonntag, 30.03.2014 und Samstag, 05.04.2014 von 8 bis 17 Uhr in der oben genannten Schule statt.

Die Oberbürgermeisterin

Gebührenordnung der Volkshochschule „Ehm Welk“ Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 02.09.2013 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule „Ehm Welk“ Schwerin beschlossen.

§ 1**Kreis der Gebührenpflichtigen, Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührentatbestände**

1. Mit der Anmeldung, der Teilnahme an einem Kurs oder an einer Veranstaltung der VHS oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung der VHS und einer hierdurch unmittelbaren Begünstigung entsteht die Pflicht der Teilnehmenden zur Zahlung der Gebühr nach den Bestimmungen der Gebührensatzung. Bei Minderjährigen sind auch die Erziehungsberechtigten Gebührenschuldner, die der Teilnahme zugestimmt haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Für die Teilnahme an einem Kurs oder einer Veranstaltung sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule – soweit diese Leistungen nicht als unentgeltlich ausgewiesen sind – sind Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu zahlen.

§ 2**Gebührenhöhe**

1. Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren ist in der Regel die Unterrichtsstunde mit einer Dauer von 45 Minuten. Die Preisspanne für Kursgebühren ist abhängig von den jeweiligen Fachbereichen und beträgt je nach Schwierigkeitsgrad/Qualitätsstufe folgende Gebühr in Euro:

• Kommunikation und Gesellschaft	3,00 - 5,00
• Kultur und Kreatives Gestalten	3,00 - 5,00
• Kunst und Gestalten	3,74 - 5,00
• Sprachen	3,74 - 5,00
• Berufliche Weiterbildung	2,50 - 5,00
- Alphabetisierung/Grundbildung	1,00 - 3,00
• Schulabschlüsse 1	280,00 pro Semester
• Gesundheit, Entspannung, Bewegung, Ernährung	3,00 - 5,00
• Seniorengruppen	2,50 - 3,00
• Sternwarte/Planetarium	

- Erwachsene	4,50
- Kinder	2,00
- Rentner /Studenten	2,50
- Gruppen unter 10 Personen	45,00
• Sonstige Kurse und Veranstaltungen	3,00 € 10,00

2. Abweichend von den festgesetzten Gebühren kann bei Kursen und Veranstaltungen, die einen erhöhten Einsatz von Unterrichtsmaterialien verlangen, eine höhere Gebühr nach entsprechender Kalkulation festgelegt werden. Zusatzkosten werden extra im Programm ausgewiesen.

3. Wenn für Veranstaltungen Vereinbarungen mit Dritten bestehen, können die Gebühren abweichend von § 2, Absatz 1. festgelegt werden.

4. Die Gebühren für Bildungsreisen und Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung richten sich nach den der Volkshochschule tatsächlich entstehenden Kosten. Der Kostenbeitrag wird bei der Ausschreibung der Veranstaltung vorläufig und mit der Teilnahmebestätigung endgültig bekannt gegeben.

5. Die jeweiligen Gebühren werden u. a. im Programmheft und im Internet veröffentlicht.

§ 3**Sonstige Gebühren**

1. Für zusätzliche Leistungen (Ausgabe von Material, Maschinen u.a.) mit Ausnahme von Lehrbüchern werden Zuschläge (genannt Materialpauschale) zu den Teilnehmergebühren auf der Grundlage der der Volkshochschule entstehenden Kosten erhoben. Für zur Verfügung gestellte Lehrbücher ist eine Leihgebühr in Höhe der Hälfte der Anschaffungskosten zu entrichten.

2. Für eine schriftliche Teilnahmebescheinigung erhebt die VHS eine Gebühr von 2,00 Euro und für eine Schulbescheinigung ist die Gebühr von 1,00 Euro zu entrichten, zuzüglich einer generellen Bearbeitungsgebühr von 2,00 Euro.

§ 4**Mindestteilnehmerzahl**

1. Kurse/ Veranstaltungen der Volkshochschule finden in der Regel nur bei einer Zahl von mindestens 10 Teilnehmern/innen statt. Bei Unterschreitung behält sich die Volkshochschule ggf. eine Zusammenlegung von Kursen/Veranstaltungen vor.

2. Für nachstehende Kurse/Veranstaltungen kann die Teilnehmerzahl auf weniger als 10 Anmeldungen festgelegt werden:

- Alphabetisierungskurse

- Deutschkurse als Fremdsprache
- Zertifikatsvorbereitende und gleichwertige Veranstaltungen
- Kleingruppen
- Gesundheitskurse
- Kurse und Veranstaltungen, die aus arbeitstechnischen Gründen auf weniger als 10 Teilnehmende ausgelegt werden müssen
- Kurse/Veranstaltungen der politischen Bildung sowie Spezial- und Intensivkurse.

§ 5 Ermäßigungen

1. Der Ermäßigungstatbestand gilt nur für Einwohner/innen der Landeshauptstadt Schwerin.
2. Eine Ermäßigung muss mit der Anmeldung vor Kursbeginn beantragt werden. Dabei sind die Ermäßigungsgründe durch entsprechende Bescheinigungen in Form von Kopien nachzuweisen. Später eingehende Anträge auf Ermäßigung werden nicht berücksichtigt. Die Nachweise sind in jedem Semester und für jeden Kurs neu zu erbringen.
3. Gebührenermäßigungen werden nur dann gewährt, wenn sie nicht ausdrücklich im Programm ausgeschlossen sind.
4. Ausgewiesene Begleitpersonen von Behinderten können kostenfrei an Veranstaltungen teilnehmen.
5. Grundsätzlich ist die Gebühr für den/die volle/n Kurs/Veranstaltung zu zahlen. Meldet sich ein Teilnehmender zu einem Kurs oder einer Veranstaltung erst nach Absolvierung von mindestens der Hälfte der geplanten Unterrichtsstunden an, so sind 50 % der Gebühren und Umlagen zu zahlen.
6. Auf schriftliche Antragstellung können Teilnehmende eine Ermäßigung erhalten.

(1) Eine Ermäßigung in Höhe von 35% kann der/die Teilnehmende erhalten, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- Empfänger/innen von ALG I
- Empfänger/innen von ALG II
- Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%
- Empfänger/innen von Berufsausbildungshilfe (BAB)
- Teilnehmer/innen am Freiwilligen Ökologischen Jahr/ Freiwilligen Sozialen Jahr
- Empfänger/innen von BaföG
- Teilnehmer/innen während des Freiwilligendienstes
- Leistungsempfänger/innen nach dem Grundsicherungsrecht

(2) Darüber hinaus können Teilnehmende eine einkommensabhängige Ermäßigung von 35 % erhalten.

- a) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen in Geld oder Geldeswert im Sinne der §§ 82 – 84 SGB XII mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag.
- b) Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen und unter Abgabe der Erklärung über die für die Ermittlung des Einkommens erheblichen Tatsachen zu stellen.

(3) Die Ermäßigung wird in folgender Höhe gewährt:

Anzahl der im Haushalt lebenden Personen	35 Prozent Monatliches Einkommen (in Euro)	
	von	bis
1	804,00	912,00
2	1.249,00	1.358,00
3	1.633,00	1.728,00
4	1.988,00	2.097,00
5	2.358,00	2.467,00
6	2.727,00	2.836,00
7	3.097,00	3.205,00
8	3.466,00	3.575,00

7. Die Leitung der VHS kann für bestimmte Teilnehmer- oder Kursgruppen die vorstehenden Ermäßigungsregelungen aus Billigkeitserwägungen ändern oder bestimmte Kurse oder Kursgruppen von den Ermäßigungsregelungen ausschließen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren und Zahlungsweise

1. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Auf schriftliche Antragstellung kann eine Ratenzahlung gewährt werden.
3. Einfaches Fernbleiben gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Teilnehmergebühr.
4. Gebühren für Einzelveranstaltungen, Vorträge und Foren sind ggf. vor Beginn bar zu entrichten.

§ 7 Abmeldung

1. Kursabmeldungen sind generell an die Geschäftsstelle der VHS zu richten.
2. Die Kursabmeldung muss schriftlich spätestens 10 Tage vor dem ersten Kurs-/Veranstaltungstag erfolgen. Eine Zahlungsverpflichtung entfällt hiermit. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
3. Abmeldungen nach § 8 Abs. 3 können nur bei nachweislich schwerwiegenden Gründen akzeptiert werden. Dafür ist eine Verwaltungsgebühr von 20 % zu entrichten.
4. Bei Mehrtagesfahrten gelten die Bedingungen des ausgewiesenen Reiseveranstalters. Bei Tagesfahrten muss die Abmeldung schriftlich spätestens fünf Wochen vor Reisetage erfolgen.

§ 8 Rückzahlungen

1. Findet eine Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen nicht statt, werden die gezahlten Gebühren erstattet.
2. Wird ein Kurs aus von der VHS zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet, so werden dem Teilnehmenden die Gebühren für die noch nicht durchgeführten Kursstunden erstattet.
3. Bricht der Teilnehmende den Kurs vorzeitig ab, so kann auf Antrag eine Erstattung von Teilnahmegebühren nur dann erfolgen, wenn der Abbruch aus schwerwiegenden Gründen (z.B. langwierige/andauernde Krankheit) erfolgte. Das Vorliegen solcher Gründe ist glaubhaft zu machen. In diesen Fällen werden

- die Gebühren für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen erstattet. Es gilt der Tag der Antragstellung.
4. Bei unregelmäßigem Kursbesuch des Teilnehmenden erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
 5. Bei Ausschluss eines Teilnehmenden vom Kurs wegen ungebührlichen Verhaltens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
 6. Der Wechsel eines Kursleitenden oder des Ortes stellt keine wesentliche Änderung dar und begründet keine Pflicht zur Rückerstattung.

7. Bei Rücktritt von Tagesfahrten oder Mehrtagesfahrten sind der Volkshochschule die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt gleichzeitig die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Im Internet veröffentlicht am 7. März 2014

Honorarordnung für die Volkshochschule „Ehm Welk“ Schwerin

§ 1 Allgemeines

1. Die Leitung und Durchführung von Kursen und Veranstaltungen und die Erbringung sonstiger Leistungen durch nebenberufliche Honorarkräfte der Volkshochschule wird nach dieser Honorarordnung vergütet.
2. Mit dem Honorar wird den Honorarkräften auch der entstehende Vor- und Nachbereitungsaufwand abgegolten.
3. Es erfolgt keine Kostenerstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Honorarkräfte.
4. Es werden nur die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden gezahlt.

§ 2 Honorare

1. Es gelten je Unterrichtsstunde (45 Minuten) die folgenden Honorarsätze:

1.1 Fachbereich Sprachen

1.1.1 Die Höhe des Honorars wird von der Qualifizierung der Honorarkräfte, deren beruflichen Erfahrungen, den Anforderungen des Lehrauftrages und des Aufwandes bei der Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltung bestimmt.

1.1.2 Die folgenden Honorarsätze sind bei Neuabschluss von Verträgen Richtwerte, die in begründeten Fällen auf Vorschlag der Fachbereichsleitung und mit der Zustimmung der Leitung der Volkshochschule verändert werden können. Dies gilt im Besonderen dann, wenn sich das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung von dem üblicherweise zu Grunde zu legenden Aufgabenprofil deutlich unterscheidet.

1.1.3 Charakterisierung der Honorargruppen:

Honorargruppe I

Sicheres Vorhandensein der kursspezifischen Kenntnisse, Fachschulabschluss und sonstige berufliche Abschlüsse, Neueinsteiger in der Erwachsenenbildung ohne offiziell anerkannte Lehrbefähigung. Normale Anforderungen des Lehrauftrages und normaler Aufwand bei der Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltung.

Honorargruppe II

Sicheres Vorhandensein der kursspezifischen Kenntnisse, Hoch- und Fachschulabschluss artfremd und langjährige Erfahrungen in der Erwachsenenbildung, ohne offiziell anerkannte Lehrbefähigung, Nachweis von methodisch-didaktischer Weiterbildung. Normale Anforderungen des Lehrauftrages und normaler Aufwand bei der Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltung.

Honorargruppe III

Kurspezifischen Hochschulabschluss, langjährige Berufserfahrungen, Durchfüh-

rung von Prüfungsvorbereitungskursen und nachgewiesene Kompetenzen in der Erwachsenenbildung, Nachweis von fachlicher und/oder methodisch-didaktischer Weiterbildung. Normale Anforderungen des Lehrauftrages und normaler Aufwand bei der Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltung.

1.1.4 Honorarhöhe für Lehrtätigkeiten

Das Honorar je Kursstunde (45 min) beträgt in Honorargruppe I 14,00 Euro, in Honorargruppe II 16,00 Euro und in Honorargruppe III 22,00 Euro.

1.2 Fachbereich Schulabschlüsse

Für das Kursangebot des Fachbereichs gilt Honorargruppe IV (gilt für Kurse gemäß Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I an Volkshochschulen (Volkshochschulabschlussverordnung – VHSAVO M-V). Die Honorargruppe IV charakterisiert sich wie folgt:

Honorargruppe IV

Nachgewiesene fachliche und pädagogische Ausbildung, die der Qualifikation der Lehrkräfte an den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig ist. Das Honorar je Kursstunde (45 min) ist abhängig von der Höhe der „Förderung des Erwerbs schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und beträgt zur Zeit 14,00 Euro.

1.3 Fachbereich Berufliche Bildung

Es gelten die Regelungen des Fachbereiches Sprachen (siehe Punkt 1.1).

1.4 Fachbereich Kommunikation und Gesellschaft, Kultur und kreatives Gestalten, Gesundheit/Entspannung/Bewegung/Ernährung

Es gelten die Regelungen des Fachbereiches Sprachen (siehe Punkt 1.1) mit Ausnahme der Regelungen für die Honorargruppe III. Für diese Honorargruppe sind ein kursspezifischer Hochschul- oder Fachschulabschluss bzw. die Anerkennung nach § 20 der SGB V, langjährige Erfahrungen in der Erwachsenenbildung, nachgewiesene Kompetenzen in der Erwachsenenbildung sowie Nachweise von fachlicher und/oder methodisch-didaktischer Weiterbildung erforderlich.

1.5 Sternwarte

1.5.1 Für reguläre Vorträge werden 14,00 Euro pro Stunde (60 min) gezahlt.

1.5.2 Für Vorträge zu Sonderveranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstage, Tagungen) wird ein Honorar in Höhe von 8,50 Euro bis maximal 16,00 Euro pro Stunde gezahlt.

1.6 Bildungsreisen

1.6.1 Das Honorar ist im Reisepreis einkalkuliert.

1.6.2 Bei Bildungsreisen wird für die Reiseleitung mit fachkundiger Betreuung nach Arbeitsaufwand eine Honorarpauschale von 50,00 Euro pro Tag gezahlt. Die Reiseleitung erhält einen Freiplatz.

1.6.3 Das Honorar für die Konzepterstellung einer Bildungsreise beträgt: für Eintagesreisen 50,00 Euro, für Mehrtagesreisen 75,00 Euro.

1.7 Seniorengruppen

Für die Leitung der Seniorengruppen sowie für die Tätigkeit als Referentin oder als Referent gilt ein Honorar in Höhe von 12,50 Euro bis maximal 14,00 Euro.

2. Sonderveranstaltungen

Über Sonderregelungen bei der Vereinbarung von Honoraren für in den vg. Regelungen nicht enthaltene Sonderveranstaltungen entscheidet die Leitung der VHS.

3. Veranstaltungen der Volkshochschule finden in der Regel nur bei einer Zahl von 10 Teilnehmern/innen statt. Wenn Kurse wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder aus organisatorischen Gründen zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kurs zu bezahlen.

4. Für Kurse und Veranstaltungen, die eine Honorarkraft ohne vorherige Zustimmung durch die VHS über das vereinbarte Maß hinaus erteilt, wird kein Honorar gezahlt.

§ 3

Fälligkeiten und Auszahlung des Honorars

1. Die Honorare für die Honorarkräfte der VHS werden grds. nach Durchführung der Veranstaltung bzw. Erbringung der Leistung fällig. Im Einzelnen werden die Honorare fällig:

1.1 bei den in § 2 Ziffer 1.6 (Bildungsreisen) geregelten Honoraren nach Durchführung der Veranstaltung,

1.2 bei den in § 2 Ziffer 1.5 (Sternwarte), Ziffer 1.7.2 (Seniorengruppen; Referententätigkeit) und Ziffer 2 (Sonderveranstaltungen) geregelten Honoraren nach Erbringung der Leistung,

1.3 bei den in § 2 Ziffer 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.7.1 (Sprache, Schulabschluss, Berufliche Bildung, Kommunikation und Gesellschaft, Seniorengruppen/Leitung) geregelten Honoraren am 15. des Kalendermonats für die im Vormonat geleisteten Unterrichts-/Leitungsstunden, wenn die Kurs-/Gruppendauer 8 Wochen überschreitet.

2. Die Auszahlung erfolgt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungslegung.

3. Die Honorarkräfte der VHS sind verpflichtet, zum Ende der vg. Veranstaltungen-/Kurse die vollständigen Teilnehmerlisten und dort wo im Einzelfall vereinbart, auch die Lehrberichte, diese spätestens 2 Wochen nach dem Ende der Veranstaltung/ des Kurses, in schriftlicher Form beizubringen. Im Fall von Nicht- oder Schlechterfüllungen behält sich die VHS insoweit ausdrücklich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

§ 4

Fahrtkostensatz, Hotelunterbringung

1. Aus Anlass der Tätigkeit für die Volkshochschule entstehende Fahrkosten werden in der Regel nicht erstattet.

2. Sind aus Anlass der Tätigkeit für die Volkshochschule erhöhte Fahrtkosten oder/ und eine Übernachtung zwingend erforderlich, übernimmt auf schriftlichen Antrag und mit entsprechenden Nachweisen die VHS diese Kosten gemäß Landesreisekostengesetz.

§ 5

Abweichende Regelungen

Für Kurse und Veranstaltungen, welche die VHS im Auftrag Dritter durchführt, wer-

den Honorare entsprechend den dortigen vertraglichen Regelungen, mindestens aber nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Honorarordnung gezahlt.

§ 6

Datengeheimnis/Datenschutz

Den Honorarkräften ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verarbeiten, insbesondere diese Daten unbefugt dritten Personen bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Dieses gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit bzw. dem Ende des Honorarverhältnisses.

Die Honorarkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift auf dem Honorarvertrag zur Einhaltung des Datengeheimnisses sowie zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen derjenigen des Gesetzes zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Geltungsdauer und Beendigung von Honorarverträgen

1. Honorarverträge werden grundsätzlich mit begrenzter Geltungsdauer abgeschlossen.

2. Durch die Leitung der Volkshochschule kann vorbehaltlich der näheren Umstände des Einzelfalles ein Honorarvertrag vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist beendet werden, wenn

a) nachweislich erkennbar ist, dass die zu Beginn des Vertragsverhältnisses konkret vereinbarten Ziele bis zum Ende des Vertragsverhältnisses in einem nicht nur unwesentlichen (mehr als 40%igen) Umfang nicht mehr erreicht werden können und die Ursachen hierfür allein auf dem schuldhaften und vorwerfbar Verhalten der Honorarkraft beruhen,

b) die Qualität der Kursveranstaltung durch ein mehrmaliges, trotz erfolgter Abmahnung anhaltendes grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten der Honorarkraft derart gefährdet ist, dass eine Fortführung der Veranstaltung unzumutbar erscheint,

c) das vereinbarte Kurskonzept ohne Begründung und Absprache mit der Fachbereichsleitung und zum Nachteil der Kursteilnehmenden in einem nicht nur unwesentlichen (mehr als 20%igen) Umfang eigenmächtig geändert wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus anderem wichtigem Grund bleibt im übrigen unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten verliert die bisherige Honorarordnung ihre Gültigkeit.

Im Internet unter www.schwerin.de/veroeffentlicht am 7. März 2014

Öffentliche Bekanntmachung

Neue AGB der Volkshochschule

Die AGB der Volkshochschule wurden überarbeitet und treten in ihrer neuen Fassung mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Sie ist außerdem veröffentlicht am 7. März 2014 im Internet unter www.schwerin.de/Ortsrecht

Tagesordnung der 48. Sitzung der Stadtvertretung

Die 48. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung findet am Montag, den 17.03.2014, um 17:00 Uhr im Rathaus (Demmlersaal), Am Markt 14, 19055 Schwerin statt.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Mitteilungen des Stadtpräsidenten

3. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin

4. Prüfergebnisse und Berichte der Oberbürgermeisterin gem. § 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung

5. Schriftliche Anfragen aus der Stadtvertretung

6. Bestätigung der Sitzungsniederschrift der 47. Sitzung der Stadtvertretung vom 27.01.2014

7. Personelle Veränderungen

8. Berichterstattung Behindertenbeirat der Landeshauptstadt Schwerin

9. Wahl eines Beigeordneten und 1. Stellvertreters der Oberbürgermeisterin
Einreicher: CDU-Fraktion

10. Mitarbeiterzufriedenheit in städtischen Betrieben
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

11. Verbesserung der Nahverkehrsanbindung in Medewege
Einreicher: CDU-Fraktion und Mitglied der Stadtvertretung René Zeitz

12. Arbeitnehmervertreter in alle Aufsichtsräte kommunaler Gesellschaften wählen
Einreicher: SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

13. Parkraumkonzeption Weststadt
Einreicher: CDU-Fraktion

14. Veranstaltungen nachhaltig organisieren
Einreicher: SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

15. Ladestation zum Aufladen von E-Scootern, E-Rollern und Rollstühlen
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

16. Sofortige Umsetzung KiTa Online

Angebot in Schwerin
Einreicher: Mitglieder der Stadtvertretung (FDP) Michael Schmitz, Stev Ötinger, Gerd Güll

17. Bewohnerparkzone Werdervorstadt
Einreicher: Ortsbeirat Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder

18. Qualitätsmanagement und -sicherung im Bereich Jugend weiter forcieren
Einreicher: Mitglieder der Stadtvertretung (FDP) Michael Schmitz, Stev Ötinger, Gerd Güll

19. Innensanierung der Heinrich-Heine-Grundschule
Einreicher: Verwaltung

20. Genehmigung der Eilentscheidung der Oberbürgermeisterin vom 18.12.2013 zu überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 390.000 Euro im Ergebnishaushalt des Teilhaushalt 06- Soziales
Einreicher: Verwaltung

21. Genehmigung der Eilentscheidung für überplanmäßigen Aufwand im Ergebnishaushalt, Teilhaushalt 04 Jugend in 2013
Einreicher: Verwaltung

22. Genehmigung der Eilentscheidung zu überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 300.000 Euro im Ergebnishaushalt 2013 des Teilhaushaltes 04 - Jugend
Einreicher: Verwaltung

23. Eilentscheidung zur Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen in Höhe von 500.000 Euro im Ergebnishaushalt 2013 des Teilhaushaltes 06-Soziales
Einreicher: Verwaltung

24. Stadterneuerung in Schwerin-Paulsstadt
Einreicher: Verwaltung

25. Grundhafter Ausbau der Schelfstraße mit Asphaltoberfläche
Einreicher: Verwaltung

26. Stadterneuerung in Schwerin-Paulsstadt, Umgestaltung der Wittenburger Straße vom Obotritenring bis zum Knoten Friedensstraße/Voßstraße
Einreicher: Verwaltung

27. Kostenspaltung Grüne Straße
Einreicher: Verwaltung

28. Annahme von Geld- und Sachspenden

Einreicher: Verwaltung

29. Entwurf der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Schwerin zum 01.01.2012
Einreicher: Verwaltung

30. Stadterneuerung und Stadtbau: Mittelfristige Maßnahmeplanung 2014-2015
Einreicher: Verwaltung

31. 14. Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2012
Einreicher: Verwaltung

32. Durchführung eines Bürgerentscheids zur Verwendung des BUGA-Gewinns
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

33. Live-Stream-Übertragung von Sitzungen der Stadtvertretung

33.1. Live-Stream-Übertragung ermöglichen - Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin anpassen
Einreicher: SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, CDU-Fraktion, Fraktion Unabhängige Bürger

33.2. Live-Stream-Übertragung von Sitzungen der Stadtvertretung
Einreicher: Mitglied der Stadtvertretung René Zeitz

34. Einführung der Ehrenamts-Card
Einreicher: SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

35. Instandsetzungsbedarfe an der Berufliche Schule Technik in Lankow
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

36. Berufliche Bildung in Lankow sichern
Einreicher: CDU-Fraktion

37. Aufgabenschwerpunkt des KOD verlagern
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

38. Niederdeutsche Beschilderung im Stadtgebiet
Einreicher: Mitglied der Stadtvertretung René Zeitz

39. Nahverkehrsanbindung für Schüler aus den nördlichen Stadtteilen verbessern
Einreicher: SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

40. Fördermöglichkeiten zur Fortschreibung einer Spielleitplanung
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

41. Aktion „Stadtradeln“
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

42. Kindertagesstättenbedarfsplan
Einreicher: SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

43. Fördermittelantrag zur Prozessoptimierung und Onlineeinbindung
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

44. Prüfanträge

44.1. Prüfantrag | Jugendtempel
Einreicher: SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

44.2. Prüfantrag | Portal für Bürgerbeteiligung in Schwerin
Einreicher: CDU-Fraktion

44.3. Prüfantrag | Umzug des Frauenhauses in Stadtzentrumsnähe
Einreicher: CDU-Fraktion

45. Berichtsanhträge

45.1. Berichtsanhtrag | Familienfreundlichkeit in Schwerin
Einreicher: SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, CDU-Fraktion, Fraktion Unabhängige Bürger

46. Akteneinsichten

Nicht öffentlicher Teil

47. Mitteilungen des Stadtpräsidenten

48. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin

49. Bestellung zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes
Einreicher: Verwaltung

50. Widerruf der Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes

51. Personelle Angelegenheiten

52. Personelle Angelegenheiten - hier: Veränderungen beim stellvertretenden

Werkleiter ZGM

Einreicher: Verwaltung

gez. Stephan Nolte
Stadtpräsident